

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.03.1989

Geschäftszahl

88/10/0170

Rechtssatz

In die Zuständigkeit der Sicherheitsdirektionen fällt auch die Entscheidung über eine Berufung gegen ein Straferkenntnis, dem ein Tatbestand nach Art IX Abs 1 Z 1 EGVG 1950 zu Grunde liegt.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1989:1988100170.X01